Schriften zum Bürgerlichen Recht

Band 233

Die Inhaltskontrolle von Verbraucherverträgen

Von Georg Borges



Duncker & Humblot · Berlin

GEORG BORGES

Die Inhaltskontrolle von Verbraucherverträgen

Schriften zum Bürgerlichen Recht Band 233

Die Inhaltskontrolle von Verbraucherverträgen

Von

Georg Borges



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek - CIP-Einheitsaufnahme

Borges, Georg:

Die Inhaltskontrolle von Verbraucherverträgen / Georg Borges. – Berlin: Duncker und Humblot, 2000 (Schriften zum bürgerlichen Recht; Bd. 233) ISBN 3-428-10030-1

Alle Rechte vorbehalten
© 2000 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fremddatenübernahme und Druck:
Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin
Printed in Germany

ISSN 0720-7387 ISBN 3-428-10030-1

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier entsprechend ISO 9706 ⊖

Vorwort

Die Kontrolle von Verbraucherverträgen nach dem AGB-Gesetz unterliegt seit der AGBG-Novelle 1996 mit der Einführung des § 24a AGBG besonderen Regeln. Die Auswirkungen des § 24a AGBG auf die Praxis der Klauselkontrolle sind noch weitgehend ungeklärt.

Die Klauselrichtlinie von 1993 und ihre Umsetzung durch die AGBG-Novelle 1996 haben in der Literatur eine intensive und sehr kontroverse Diskussion über die Kontrolle von Verbraucherverträgen nach dem ABG-Gesetz ausgelöst. Vor allem in bezug auf den Kontrollmaßstab sind zahlreiche Fragen umstritten, eingehende Erörterungen der Problematik jedoch selten. Dies gab Anlaß, die Besonderheiten der Klauselkontrolle von Verbraucherverträgen nach dem reformierten AGB-Gesetz zu erörtern.

Die Untersuchung entstand während meiner Tätigkeit am Institut für Bankrecht an der Universität zu Köln. Dem Direktor des Instituts, meinem verehrten Lehrer Herrn Professor Dr. Norbert Horn, der mir hierfür den nötigen Freiraum gewährt hat und dem ich wichtige Anregungen verdanke, sei herzlich gedankt.

Dank sage ich auch dem Verein zur Förderung des Instituts für Bankwirtschaft und Bankrecht an der Universität zu Köln, der den Druckkostenzuschuß übernommen hat, und meiner Frau, die trotz hoher beruflicher Belastung das Manuskript gelesen hat.

Köln, im November 1999

Georg Borges

Inhaltsverzeichnis

Einführung	13			
1. Kapitel				
Klauselrichtlinie und AGB-Gesetz	15			
I. Die Umsetzung der Klauselrichtlinie	15			
II. Der Kontrollmaßstab des § 9 AGBG	18			
Der Kontrollmaßstab im Verbandsklageverfahren	18			
a) Die Elemente der überindividuellen Betrachtungsweise	19			
b) Die Berücksichtigung der Umstände des Vertragsabschlusses	21			
2. Der Kontrollmaßstab im Individualprozeß	22			
a) Die Maßgeblichkeit des generellen Kontrollmaßstabs	22			
b) Die Tatsachenbasis der Klauselkontrolle	24			
c) Keine weiteren Unterschiede zur Verbandsklage	26			
III. Der Kontrollmaßstab der Richtlinie	27			
1. Die Kriterien der Interessenabwägung	27			
2. Der doppelte Kontrollmaßstab der Richtlinie	28			
3. Die Tatsachenbasis der Interessenabwägung	29			
4. Vertragsumstände und individuelle Interessenlage	30			
IV. Die Elemente des konkreten Kontrollmaßstabs	31			
V. Unvereinbarkeit des konkreten Kontrollmaßstabs mit § 9 AGBG	33			
VI. Die Übernahme des einzelfallbezogenen Kontrollkonzepts durch den deutschen Gesetzgeber	34			
VII. Die Kombinationslösung	36			

2. Kapitel

	Die zweistufige Klauselkontrolle von Verbraucherverträgen	38
I.	Klauselkontrolle und Verbraucherleitbild	38
	1. Die Bedeutung des Verbraucherleitbildes für die Klauselkontrolle	38
	2. Die Bedeutung der Gruppenzugehörigkeit nach AGB-Gesetz und Klauselricht- linie	40
	3. Das Verbraucherleitbild des AGB-Gesetzes und der Klauselrichtlinie	43
II.	Die unterschiedlichen Modelle der Klauselkontrolle	44
III.	Einheitlicher Kontrollmaßstab für AGB und Einmalklauseln	46
IV.	Das Verhältnis der Kontrollstufen	49
	1. Keine Rechtfertigung nachteiliger Klauseln durch die Vertragsumstände	49
	2. Die Voraussetzungen der Klauselkontrolle auf der zweiten Stufe	52
	3. Funktion und Tatsachenbasis der zweiten Kontrollstufe	53
	a) Trennung der Kontrollstufen und Tatsachenbasis der Interessenabwägung	53
	b) Die ergänzende Funktion der zweiten Kontrollstufe	54
	aa) Die Trennung der beiden Kontrollstufen	54
	bb) Keine doppelte Tatsachenbewertung	54
	c) Die Tatsachenbasis der zweiten Kontrollstufe	55
	3. Kapitel	
	Die Umstände des Vertragsabschlusses	58
I.	Keine allgemeine Billigkeitskontrolle	58
	1. Fallgruppen der berücksichtigungsfähigen Umstände	58
	2. Einschränkungen der berücksichtigungsfähigen Umstände	60
П.	Das Kräfteverhältnis zwischen den Verhandlungspositionen der Parteien	61
	1. Die Faktoren des Kräfteverhältnisses	61
	2. Die Abhängigkeit des Verbrauchers vom Leistungsangebot des Unternehmers	62
	a) Fallgruppen der Abhängigkeit	62
	b) Die Berücksichtigung auf der ersten Kontrollstufe	63
	aa) Die Abhängigkeit aufgrund fehlenden Wettbewerbs	63
	hh) Ahhängigkeit aufgrund constiger I Imstände	65

Inhaltsverzeichnis	9
c) Die Berücksichtigung auf der zweiten Kontrollstufe	66
aa) Eingeschränkte Berücksichtigung der Marktmacht des Unternehmers	66
bb) Persönliche Umstände des Verbrauchers	67
cc) Abhängigkeit aufgrund der besonderen Situation	69
3. Sonstige Aspekte des Kräfteverhältnisses	69
III. Wissensstand und Geschäftserfahrenheit des Verbrauchers	70
IV. Das Verhalten der Parteien bei Vertragsabschluß	73
1. Das Verhalten des Unternehmers	73
2. Das Verhalten des Verbrauchers	75
V. Sonstige Umstände	75
4. Kapitel	
Die europarechtlichen Bindungen des AGB-Gesetzes	78
I. Vorabentscheidungsverfahren und AGB-Kontrolle	78
1. Gegenstand des Vorabentscheidungsverfahrens	78
2. Die Voraussetzungen der Vorlage	83
3. Vorlagen betreffend das AGB-Gesetz	84
II. Die richtlinienkonforme Auslegung des AGB-Gesetzes	85
1. Die Pflicht zur richtlinienkonformen Auslegung	85
2. Die Voraussetzungen der richtlinienkonformen Auslegung	86
3. Grenzen der richtlinienkonformen Auslegung des AGB-Gesetzes	88
5. Kapitel	
Sonstige Aspekte der Angemessenheitskontrolle von Verbraucherverträgen	90
I. Der Anwendungsbereich der besonderen Kontrolle von Verbraucherverträgen	90
1. Der Begriff des Verbrauchervertrags	90
a) Der Unternehmerbegriff i. S. d. § 24 AGBG	90
b) Der Begriff des Verbrauchers	92

Inhaltsverzeichnis

c) Gemischte Nutzung des Vertragsgegenstandes	92
d) Darlegungs- und Beweislast	93
e) Mehrheit von Personen	94
aa) Der Grundsatz der getrennten AGB-Kontrolle	94
bb) Bürgschaften	94
2. Die Verwendung von Drittklauseln, § 24a Nr. 1 AGBG	99
a) "Stellen" von Vertragsbedingungen und Drittklauseln	99
aa) Die Bedeutung des Stellens von Vertragsbedingungen nach dem AGB- Gesetz	99
bb) Die Anpassung an die Richtlinie durch § 24a Nr. 1 AGBG	101
cc) Der sog. beiderseitige Einbeziehungsvorschlag	102
b) Der AGB-Begriff i. S. d. § 24a Nr. 1 AGBG	102
aa) Die Voraussetzung der mehrfachen Verwendung bei Drittklauseln	103
bb) Aushandeln und "Verwendung" von Klauseln	105
c) Notarverträge	106
3. Einmalklauseln, § 24a Nr. 2 AGBG	110
a) Die Voraussetzungen der Inhaltskontrolle bei Einmalklauseln	110
b) Keine Anwendung des § 24a Nr. 1 AGBG auf Einmalklauseln	111
c) Die Zurechnung von Drittklauseln	112
aa) Wortlaut	112
bb) Richtlinienkonforme Auslegung	112
cc) Gesetzessystematik	113
dd) Sinn und Zweck der Klauselkontrolle	114
d) Die Kriterien für die Zurechnung der Klausel	115
e) Ergebnis	116
f) Beweislast	116
H. Die Anwendung des \$ 10 ACDC hei Verbreugherverteit ein	116
II. Die Anwendung des § 10 AGBG bei Verbraucherverträgen	116
1. Der Meinungsstand	117
2. Keine zweistufe Klauselkontrolle nach § 10 AGBG	118
3. Das Verhältnis des § 10 AGBG zu § 9 AGBG bei Verbraucherverträgen	118
III. Der Verbrauchervertrag in der Verbandsklage	119

Inhaltsverzeichnis	11
IV. Das Verhältnis der Klauselkontrolle zur Vertragskontrolle nach dem BGB	121
1. Das Verhältnis zu § 138 BGB	121
2. Das Verhältnis zu § 242 BGB	121
3. Das Verhältnis zur culpa in contrahendo	123
6. Kapitel	
Das Transparenzgebot	125
I. Die allgemeinen Grundsätze der Transparenzkontrolle	126
1. Die maßgeblichen Umstände	126
2. Der Verständnishorizont des konkreten Vertragspartners	128
II. Das Transparenzgebot bei Verbraucherverträgen	130
1. Der Durchschnittskunde als Maßstab des Transparenzgebotes	131
2. Intransparenz als Unwirksamkeitsgrund	132
a) Erfordernis einer Benachteiligung des Vertragspartners	132
b) Intransparenz nicht kontrollfähiger Klauseln	134
3. Keine Besonderheiten bei der Transparenzkontrolle von Verbraucherverträgen	136
Zusammenfassung der Ergebnissse	137
Literaturverzeichnis	140
Sachwortverzeichnis	147

Abkürzungsverzeichnis

c.c. codice civile

D. Recueil Dalloz Sirey

FS Festschrift

HWiG Gesetz über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften

JBl. Juristische Blätter (Österr.)
JCP La Semaine Juridique
NWB Neue Wirtschaftsbriefe
RefE Referentenentwurf
RegE Regierungsentwurf
RL Klauselrichtlinie

Slg. Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofs

U/B/H Ulmer/Brandner/Hensen W/H/L Wolf/Horn/Lindacher

Einführung

Verträge zwischen Unternehmern und Verbrauchern (sog. Verbraucherverträge) unterliegen seit der AGBG-Novelle 1996¹ einer neuen Inhaltskontrolle nach dem AGB-Gesetz. Nunmehr sind auch Klauseln, die nur für einen einzelnen Vertrag formuliert werden (Einmalklauseln) und auch solche Klauseln, die von unparteischen Dritten vorgeschlagen werden (Drittklauseln), der Kontrolle nach dem AGB-Gesetz unterworfen, sofern sie nicht zwischen den Parteien ausgehandelt werden. Vor allem gilt für Verbraucherverträge gemäß § 24a Nr. 3 AGBG ein besonderer Maßstab der Inhaltskontrolle, denn danach sind bei der Kontrolle gemäß § 9 AGBG "auch die den Vertragsabschluß begleitenden Umstände zu berücksichtigen".

§ 24a, der zur Umsetzung der EG-Richtlinie über mißbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen v. 5. 4. 1993 ("Klauselrichtlinie")² in das AGB-Gesetz eingefügt wurde,³ führt mit dem Begriff der "den Vertragsabschluß begleitenden Umstände" ("Vertragsumstände") den konkreten Vertrag und die Verhältnisse der konkreten Vertragsparteien in die Inhaltskontrolle ein. Dieses Element ist der Inhaltskontrolle nach den §§ 9 ff. AGBG, die bisher nach einem generellen, überindividuellen Maßstab erfolgte, fremd. Für den praktisch wichtigsten Bereich der Kontrolle nach dem AGB-Gesetz, die Verträge zwischen Unternehmern und Verbrauchern, wird damit ein in seinem systematischen Ausgangspunkt geradezu entgegengesetzter Maßstab in die Inhaltskontrolle eingeführt.

Die Einführung des neuen Kontrollmaßstabs durch § 24a Nr. 3 AGBG ist durchaus geeignet, das Kontrollkonzept des AGB-Gesetzes grundlegend in Frage zu stellen. Außerdem stellt sich die Frage nach dem Verhältnis der Kontrolle nach dem AGBG zu den Bestimmungen des BGB, die ebenfalls eine Vertragskontrolle anhand der Umstände des Einzelfalles ermöglichen. Dies sind insbesondere § 242 BGB und § 138 BGB, aber auch das Institut der c.i.c., durch das die den Vertragsabschluß begleitenden Umstände, namentlich das Verhalten der Parteien vor und bei Vertragsabschluß, berücksichtigt werden.

Die konkrete Bedeutung des 24a Nr. 3 und seine Bedeutung für die Klauselkontrolle nach dem AGBG sind sehr umstritten. Umstritten ist etwa, ob § 24a Nr. 3 nur auf Einmalklauseln oder auch auf AGB anwendbar ist, ob im Verbandsklage-

¹ Gesetz zur Änderung des AGB-Gesetzes und der Insolvenzordnung v. 24. 7. 1996, BGBI I 1013.

² ABIEG Nr. L 95 v. 21.4. 1994, S. 29 ff.

³ Siehe dazu W/H/L-Horn, § 24a Rz. 3.

14 Einführung

verfahren ein grundlegend anderer Kontrollmaßstab gilt als im Individualprozeß, ob die Berücksichtigung der Einzelfallumstände sich auch zulasten oder aber nur zugunsten des Verbrauchers auswirken kann, und nicht zuletzt, welche Umstände zu den maßgeblichen "Umständen des Vertragsabschlusses" gehören.

Schwierige Fragen ergeben sich auch durch die Erstreckung der Inhaltskontrolle auf Einmalklauseln nach § 24a Nr. 2, vor allem bei den Voraussetzungen der Inhaltskontrolle, und durch die Erweiterung auf Drittklauseln, § 24a Nr. 1, die vor allem in bezug auf notarielle Verträge intensiv diskutiert wird. Umstritten sind auch die Folgen, die sich aus der Klauselrichtlinie für die Anwendung des AGB-Gesetzes ergeben, insbesondere durch eine richtlinienkonforme Auslegung.

Die nachfolgende Untersuchung entwickelt ein Konzept der Inhaltskontrolle von Verbraucherverträgen, das die Berücksichtigung der konkreten Vertragsumstände unter Wahrung der Anforderungen der Klauselrichtlinie in die Systematik des AGB-Gesetzes integriert, und erörtert die Anwendung des novellierten AGB-Gesetzes auf Verbraucherverträge.

1. Kapitel

Klauselrichtlinie und AGB-Gesetz

I. Die Umsetzung der Klauselrichtlinie

Mit der Klauselrichtlinie vom 5. 4. 1993 hat der europäische Gesetzgeber den Mitgliedstaaten eine detaillierte Regelung zum Schutz des Verbrauchers vor mißbräuchlichen Vertragsklauseln vorgegeben. Da das deutsche Recht durch das AGB-Gesetz bereits über ein Instrument zum Schutz vor mißbräuchlichen Klauseln verfügte, ergab sich für die Umsetzung der Klauselrichtlinie die Alternative zwischen einer Anpassung des AGB-Gesetzes an die Richtlinie und dem Erlaß einer Spezialregelung für Verbraucher.

Da das AGB-Gesetz allgemein als bewährtes Schutzinstrument angesehen wurde¹, wollte der Gesetzgeber, soweit möglich, am AGBG festhalten.² Außerdem wiesen Richtlinie und AGB-Gesetz wesentliche Gemeinsamkeiten auf,³ da die Richtlinie, wie sich aus dem Inhalt und aus der Entstehungsgeschichte ergibt, stark vom deutschen AGB-Gesetz beeinflußt ist.⁴ Aus diesem Grund entschloß sich der Gesetzgeber, entsprechend dem nahezu einstimmigen Votum der Literatur,⁵ die Richtlinie in das AGB-Gesetz zu integrieren und auf die Umsetzung durch ein separates Gesetz zu verzichten.⁶

¹ Begr.RegE, BT-Drucks. 13/2713, S. 6; Bunte, NJW 1987, 921 ff.; Damm, JZ 1994, 161, 177; Eckert, WM 1993, 1070; ders., ZIP 1994, 1986; Heinrichs, NJW 1993, 1817, 1818, 1822; Schlosser, JR 1988, 1, 7; Ulmer, EuZW 1993, 337, 347; ders., AGB-Gesetz nach der Umsetzung, S. 9. Siehe auch die ausführl. Würdigung bei U/B/H-Ulmer, Einl. Rz. 57 ff.

² Bunte, DB 1996, 1389; Coester, FS Heinrichs (1998) 99, 100; Eckert, ZIP 1994, 1986; ders., ZIP 1995, 1460; W/H/L-Horn, § 24a Rz. 56.

³ Allg. Einschätzung; Begr.RegE, BT-Drucks. 13/2713, S. 1; Damm, JZ 1994, 161, 176 f.; Eckert, ZIP 1996, 1238, 1241; Heinrichs, NJW 1996, 2190, 2195; W/H/L-Horn, § 24a Rz. 56; Remien, ZEuP 1994, 35, 51; Ulmer, EuZW 1993, 337 f.

⁴ Grundmann, S. 252 f.; Ulmer, EuZW 1993, 337 f. Siehe auch Joerges, ZEuP 1995, 171, 193; Paisant, D. 1995, 99, 100.

⁵ Vgl. Damm, JZ 1994, 161, 177; Eckert, WM 1993, 1070; Heinrichs, NJW 1993, 1817, 1818; ders., NJW 1995, 153; Remien, ZEuP 1994, 34, 65; Ulmer, EuZW 1993, 337, 347. A.A. Hommelhoff/Wiedenmann, die die Umsetzung durch ein Spezialgesetz neben dem AGBG vorschlugen; ZIP 1993, 562, 571.

⁶ Vgl. Begr.RegE, BT-Drucks. 13/2713, S. 6. Siehe auch *Eckert*, ZIP 1994, 1986, 1988. Den gleichen Weg wählte etwa auch der französische Gesetzgeber, der die Klauselrichtlinie durch Anpassung des code de la consommation umsetzte; vgl. Gesetz Nr. 95 – 96 v. 1. 2. 1995